

Die kreisfreie Stadt Jena erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs.1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 41 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung
zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Stadtgebiet Jena**

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 25 ThürWG wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässer, Standgewässer und Quellen) Stadtgebiet Jena wird untersagt. Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Zustand wieder in Kraft.
3. Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten vorerst nicht für die Saale.
4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde der Stadt Jena ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Selbst durch das Schöpfen mit Handgefäßen wird der Wasserabfluss negativ beeinflusst. Durch die bereits seit letztem Jahr kontinuierlich fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Die derzeit vorliegenden Wetterprognosen lassen keine Änderung erkennen. Auch durch einige Niederschläge oder Starkniederschlagsereignisse wird keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation zu erwarten sein.

Rechtsgrundlage für Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über das Recht des Gemeingebrauchs hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer selbst und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele einer guten Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist zur Zeit in den Gewässern im Gebiet der Stadt Jena – mit Ausnahme der Saale – nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der gegenwärtigen niederschlagsarmen Witterungsphase Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden können. Die derzeit kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich, lediglich eine Beschränkung ist nicht ausreichend. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung (§ 10 Abs. 2 WHG) und ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtshaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Die Ausnahme der Saale aus den Regelungen in Nr. 1 und 2 liegt in der Bewirtschaftung des Flusses begründet. Der Abfluss der Saale wird durch die im Oberlauf errichteten Stauanlagen, die sogenannten Saalekaskaden, geregelt. Entsprechend der Situation im Einzugsgebiet des Oberlaufes erfolgt eine relativ konstante Wasserabgabe, so dass derzeit noch ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen.

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846). Es ist nicht vertretbar, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung weiterhin Wasserentnahmen erfolgen können und dadurch die bestehende Beeinträchtigung des Gewässerzustandes weiterhin verschärft wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena, oder Stadt Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 in 07743 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass für die Wahrung der Widerspruchsfrist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgeblich ist.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die angegebene E-Mail-Adresse ist für elektronisch übermittelte Willenserklärungen gemäß § 3a ThürVwVfG nicht zugelassen und dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Jena, den 01.08.2019

gez. 
i.A. Christian Gerlitz
Bürgermeister

